

Amtsgericht**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT****- 2 BvQ 49/13 -**

In dem Verfahren
über den Antrag
im Wege der einstweiligen Anordnung

für das Strafverfahren 6 Cs 8 Js 52278/13 Amtsgericht Waiblingen das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, bis vom Richterpräsidium des Gerichts ein rechtswirksamer richterlicher Geschäftsverteilungsplan beschlossen ist, der gewährleistet, dass das gegen den Beschwerdeführer laufende Verfahren von einem Richter geleitet wird, welcher der gesetzliche Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist,

Antragsteller: Hans-Joachim Zimmer,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richterin Lübbe-Wolff,
den Richter Landau
und die Richterin Kessal-Wulf
gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 19. November 2013 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG wird abgelehnt, weil das Vorliegen der Voraussetzungen für ihren Erlass nicht substantiiert dargelegt und der Antrag daher unzulässig ist (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. Oktober 2006 - 1 BvQ 30/06 -, juris, und der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 21. Oktober 2008 - 2 BvQ 33/08 -, juris).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Lübbe-Wolff

Landau

Kessal-Wulf



Ausgefertigt

Seifige

(Seifige)

Amtsinspektorin

als Urkundensammlin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts